

VERKEHRSAMT

M. R. STEFANIK FLUGHAFEN, 823 05 BRATISLAVA, SLOWAKISCHE REPUBLIK

Nr.: 09381/2020/PBVCP-1

SCHIFFFAHRTSVERORDNUNG

Nr. 10/2020

über die Notstandsregelung der Schifffahrt auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik

Im Zusammenhang mit der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit der Stufe II aufgrund der COVID-19-Krankheit, verursacht durch das Coronavirus SARS-CoV-2, auf dem Gebiet der Slowakischen Republik erlässt das Verkehrsamt gemäß § 39 (o) (1) und (2) des Binnenschifffahrtsgesetzes Nr. 338/2000 i. d. g. F. diese Schifffahrtsverordnung, gemäß der

ab 20.03.2020 mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres

die folgenden Einschränkungen gelten:

Allen Fahrgastkabinenschiffen ist es untersagt, auf der Wasserstraße Donau und ihren schiffbaren Nebenflüssen **anzulegen sowie auf Liege- und Ankerplätzen zu liegen**. Die Durchfahrt ist nur im Transitverkehr möglich, ausgenommen wenn die Treibstoff- und Wasservorräte aufgefüllt werden müssen. In diesem Fall muss die Besatzung persönliche Schutzausrüstungen tragen und den direkten Kontakt mit dem Personal vermeiden.

Güterschiffe, die im Transitverkehr fahren, dürfen die Liegeplätze an der Wasserstraße Donau und ihren schiffbaren Nebenflüssen benutzen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften über die Arbeitszeiten der Besatzung erforderlich ist. **In diesem Fall ist es der Schiffsbesatzung untersagt, an Land zu gehen**. Wenn erforderlich, ist das Auffüllen der Treibstoff- und Wasservorräte möglich. In diesem Fall muss die Besatzung persönliche Schutzausrüstungen tragen und den direkten Kontakt mit dem Personal vermeiden.

Güterschiffen, deren Zielort ein Hafen oder Liegeplatz auf dem Gebiet der Slowakischen Republik zum Zweck des Ladens, Löschens oder Umschlagens **ist**, dürfen diese Tätigkeiten ohne Einschränkungen ausführen. Gleichzeitig sind die Besatzungsmitglieder zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung Nr. OLP/2640/2020 des Amts für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik vom 18.03.2020 (im Weiteren: OLP/2640/2020) verpflichtet. **Der Wechsel von Besatzungsmitgliedern ist nur in den Häfen Bratislava und Komárno möglich, wenn sie Staatsbürger der Slowakischen Republik sind, oder Staatsbürger anderer Länder mit ständigem Aufenthalt oder vorübergehendem Aufenthalt** von mehr als 90 Tagen **in der Slowakischen Republik**. Die ausgeschifften Besatzungsmitglieder werden angewiesen, sich in häusliche Isolation zu begeben, wenn möglich getrennt von den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (OLP/2640/2020).

Das Auffüllen der Treibstoff- und Wasservorräte ist allen Schiffen an den dafür zugewiesenen Orten gestattet.

Das Auffüllen der Lebensmittelvorräte ist nur im Hafen Bratislava und im Hafen Komárno möglich **für Schiffe, deren Zielort ein Hafen oder Liegeplatz im Gebiet der Slowakischen Republik ist.** Im Fall dass die Besatzung im Hafen Bratislava oder Komárno Lebensmittelvorräte auffüllen will, ist das nur unter Nutzung eines Lieferdienstes und nur zwischen 7:00 und 19:00 Uhr möglich. Im Fall der Lieferung durch einen Lieferdienst muss der Schiffsführer oder ein von ihm bestelltes Besatzungsmitglied den zuständigen Mitarbeiter der entsprechenden Zweigstelle von Public Ports informieren – in Bratislava den diensthabenden Mitarbeiter unter Tel. Nr. +421 910 309 099 oder Frau Caňová unter Tel. Nr. +421 910 915 940; in Komárno Frau Lehoczka unter Tel. Nr. +421 911 309 095 – der daraufhin dem Zusteller des Lieferdienstes den Weg zum Schiff weist.

Dringende und langfristig geplante Reparaturen an Schiffen sind gestattet, mit nachdrücklicher Einschränkung des Kontakts der Besatzung mit dem Personal der Reparaturdienste gemäß Verordnung OLP/2640/2020.

Es ist untersagt, auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik **Kreuzfahrten und Rundfahrten zu organisieren und durchzuführen.**

Im Fall dass gemäß § 39 (1) (p) des Binnenschiffahrtsgesetzes Nr. 338/2000 die Schifffahrt aufgrund von Hochwasser eingestellt wird, ist es gemäß Schifffahrtsverordnung Nr. 155/2014 allen Schiffen gestattet, in die öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik einzulaufen.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus anderen, allgemein verbindlichen Verordnungen ergeben, bleiben von dieser Schifffahrtsverordnung unberührt. Gleichzeitig wird die Schifffahrtsverordnung Nr. 09/2020 vom 19.03.2020 zurückgezogen.

Bratislava, 20.03.2020

Mgr. Roman Kiss
Vizevorsitzender des Verkehrsamtes und
Direktor der Abteilung Binnenschifffahrt des
Verkehrsamtes